

Kurztitel

Ausbildungspflichtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 62/2016

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.2018

Außerkrafttretensdatum

31.12.2023

Abkürzung

APfIG

Index

73 Ausbildungspflicht

Text**Verwaltungsstrafen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht**

§ 17. Wer als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter die Ausbildungspflicht gemäß § 4 schuldhaft verletzt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 100 bis € 500, im Wiederholungsfall von € 200 bis € 1 000 zu bestrafen. Leichte Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2024

Gesetzesnummer

20009604

Dokumentnummer

NOR40185566